

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Herbert Klier
Eingang des Antrags in OG am 10.12.2012
der Ortsgruppe / dem Delegierten Neubeckum
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 11.01.2013
in Vereinsheim OG Neubeckum
beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: 16 dagegen: 0 Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben) _____

Eingang des Antrags in LG am
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG**
am
in

Abstimmungsergebnis dafür: dagegen: Enth.:

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Zuchtordnung
(Paragraph u. Überschrift) 2.1 Zuchtrecht

Fassung alt: Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 10 Würfe auf seinen Zwingernamen züchten. Maßgeblich ist der Wurfstag.

Fassung neu: Ein Züchter kann 5 Würfe maximal pro Kalenderjahr für alle angemeldeten Zwingernamen züchten, dessen Eigentümer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Begründung: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem Urteil festgestellt:
Verwaltungsgericht Stuttgart/ AZ 4 K5551/98
.....eine gewerbsmäßige Zucht liegt deshalb in der Regel vor, wenn mehr als 3 Zuchthündinnen gehalten werden. Für eine Gewerbemäßigkeit spricht auch, wenn ein wechselnder großer Hundebestand vorliegt und/oder zahlreiche Verkaufsanzeigen geschaltet werden.
Hobbyzucht ist somit klar definiert. Lt. o. g. Urteil wären die erlaubten 10 Würfe pro Jahr unserer Zuchtordnung als gewerblich einzustufen und somit nicht mit unserer Satzung in Einklang zu bringen.

Anlage: Originalantrag von Herbert Klier
(Original-Antrag)

Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.



Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)
